

Förderung der Vormittagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder und der Tagesrandzeitenbetreuung für über 3-jährige Kinder bis Erreichen der Schulpflicht bei NÖ Tageseltern

Richtlinien - gültig ab 1. Jänner 2025

K5-A-344/004-2023

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich gewährt gemäß § 5 NÖ Familiengesetz, LGBl. 3505 idgF, Tagesmüttern bzw. Tagesvätern einen Zuschuss („NÖ Tageselternbetreuungsbeitrag“) zu den Kosten der Vormittagsbetreuung von Kindern bis zum 3. Geburtstag und den Kosten der Tagesrandzeitenbetreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern ab dem 3. Geburtstag, wenn die Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065 idgF und der NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung, LGBl. 5065/1 idgF eingehalten werden.
- 1.2 Zweck der Förderung ist:
 - 1.2.1 Schaffung eines kostengünstigen, ergänzenden Betreuungsangebots für berufstätige Eltern im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
 - 1.2.2 Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf für Eltern durch ein flexibles Kinderbetreuungsangebot;
 - 1.2.3 Gewährleistung eines flächendeckenden, familienunterstützenden Angebots an Betreuungsplätzen insbesondere für Kleinkinder – wobei die Unterstützung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern oder Betriebstagesmüttern bzw. Betriebstagesvätern (in der Folge „Tageseltern“ genannt) ein zusätzliches flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in Tagesbetreuungseinrichtungen (Kleinkindgruppen) und Kindergärten darstellen soll.
- 1.3 Gegenstand der Förderung ist:
 - 1.3.1 Die Förderung der Kosten für die Tagesbetreuung von **Kindern bis zum 3. Geburtstag** bei Tageseltern in der Zeit von **07:00 Uhr bis 13:00 Uhr**.
 - 1.3.2 Die Förderung der Kosten für die Tagesbetreuung von **noch nicht schulpflichtigen Kindern ab dem 3. Geburtstag** bei Tageseltern in den **Tagesrandzeiten von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und/oder 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr**.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Fördervoraussetzungen

- 2 Um den NÖ Tageselternbetreuungsbeitrag zu erhalten, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - die **Bewilligung zur Betreuung** von Kindern gemäß § 3 Abs. 1 der NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung LGBl. 5065 idgF. **liegt vor**;
 - der **Elternbeitrag** darf in den geförderten Zeiträumen gemäß Punkt 1.3.1 und 1.3.2 **maximal € 1,50 pro Betreuungsstunde** betragen;
 - die Sicherung der Betreuungsqualität ist durch eine **Arbeitszeit** der Tageseltern von **maximal 40 geförderten Wochenstunden** gewährleistet;
 - zwischen den Tageseltern und den betreuten Kindern liegt kein nahes Verwandtschaftsverhältnis vor (z.B. Betreuung durch die Großeltern);

- die Einwilligung zur Betreuung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten liegt vor und eine **Betreuungsvereinbarung** (Mindestinhalt: Betreuungszeit, Betreuungsbeitrag, Melde- und Geburtsdaten des Kindes, Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsbestätigung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten) **wurde abgeschlossen**;
- die **Erziehungsberechtigten sind berufstätig** oder absolvieren eine berufsspezifische Aus- oder Weiterbildung;
- gelten für einen Erziehungsberechtigten die Schutzbestimmungen laut Mutterschutzgesetz (MSchG), so ist dies einer Berufstätigkeit gleich zu halten;
- bei Arbeitsplatzverlust gilt eine Übergangsfrist von zwei Monaten ehe die Fördervoraussetzungen wegfallen;
- eine Dienstgeberbestätigung zum Nachweis der erforderlichen Tagesrandzeitenbetreuung wird vorgelegt;
- es wird durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder von keiner anderen Stelle (z.B. AMS) eine Förderung für die Kinderbetreuung bezogen.
- für das Kind wird im geförderten Betreuungszeitraum kein Platz in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung (Landeskindergarten/Privatkindergarten/Tagesbetreuungseinrichtung) beansprucht.

Förderung

- 3.1 Der **NÖ Tageselternbetreuungsbeitrag** beträgt **€ 4,50 pro tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde**.
- 3.2 Gefördert werden Kosten der Vormittagsbetreuung von **Kindern bis zum 3. Geburtstag** in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Ausmaß von **maximal 120 Stunden je Kind und Monat**.
- 3.3 Gefördert werden Kosten der Betreuung von **noch nicht schulpflichtigen Kindern ab dem 3. Geburtstag** in den Tagesrandzeiten von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr Früh und/oder 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Ausmaß von **maximal 40 Stunden je Kind und Monat**.
- 3.4 Bei der Ermittlung der förderbaren Betreuungsplätze ist ausschließlich auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, welche die Schulpflicht noch nicht erreicht haben.
- 3.5 Gemäß NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung, LBGL. 5065/1, dürfen maximal 4 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gleichzeitig betreut werden. Jedenfalls ist für die Förderung die für die jeweiligen Tageseltern behördlich **festgelegte zulässige Höchstzahl** der betreuten Minderjährigen maßgeblich.
- 3.6 Der NÖ Tageselternbetreuungsbeitrag kann nur für jene **Kinder** gewährt werden, die ihren **Hauptwohnsitz in Niederösterreich** haben und wenn zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person in Niederösterreich den Hauptwohnsitz hat.
- 3.7 Sowohl der NÖ Tageselternbetreuungsbeitrag gemäß Punkt 3.1 als auch der Höchstelternbeitrag gemäß Punkt 2 unterliegen einer Wertsicherung, welche jährlich im September im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Juli endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im September 2025 vorgenommen.

Antragstellung und Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Antragstellung erfolgt durch die Tageseltern über das vom Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, zur Verfügung gestellte E-Government-Formular.
- 4.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einmeldung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in dem durch das Land NÖ zur Verfügung gestellten Anwendungsportal monatlich durch Überweisung auf das von den Tageseltern im Datenblatt angegebene Bankkonto.
- 4.3 Die Erziehungsberechtigten der geförderten Kinder werden über die Förderberechnung vom Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, informiert.

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Die Erziehungsberechtigten der geförderten Kinder sind verpflichtet, den Tageseltern die Berufstätigkeit oder Ausbildung in geeigneter Form nachzuweisen. Als Nachweis für die Berufstätigkeit kommen beispielsweise ein Versicherungsdatenauszug, eine aktuelle Anmeldung beim Sozialversicherungsträger, ein Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis oder eine Dienstgeberbestätigung in Frage.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung des NÖ Tageselternbetreuungsbeitrages bekannt zu geben.

- 5.2 Tageseltern haben die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zu dokumentieren und die Dokumente auf Verlangen dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen.
- 5.3 Wurde die Förderung ungerechtfertigt bezogen, ist diese über Aufforderung durch das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, von den Tageseltern unverzüglich zurückzuerstatten.

Härteklauseel

- 6 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, Ausnahmeregelungen treffen:

So kann etwa

- bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes durch Tageseltern der Tageselternbetreuungsbeitrag gemäß Punkt 3.1 und der Elternbeitrag gemäß Punkt 2 bis 50 Prozent erhöht werden oder
- zum Wohl des Kindes von anderen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

Geltung

- 7 Diese Richtlinien haben Gültigkeit von 1. Jänner 2025 bis 1. September 2029 und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Datenschutzinformation

- 8.1 Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Telefon: 02742/9005-13242, E-Mail: post.k5@noel.gv.at, als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung und Überprüfung (insb. der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers), der Berechnung der Förderung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Tageselternbetreuungsbeitrages sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b und e DSGVO:

- **Antragstellerin oder Antragsteller:** Name der Tageseltern, Kennziffer zum Unternehmensregister, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Kontoinhaber,
- **von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:**
 - Name, Geburtsdatum und Wohnsitz des betreuten Kindes laut Meldegesetz 1991
 - Name, Geburtsdatum, Familienstand und Wohnsitz der obsorgeberechtigten Personen
 - Daten zur Berufstätigkeit (Arbeitsbestätigung, Beschäftigungsausmaß, Arbeitszeiten, Nachweis Beschäftigungsverbot/Schutzfrist gem. MSchG), Ausbildung und Weiterbildung der obsorgeberechtigten Personen
 - Betreuungsform, Betreuungsausmaß und Kosten der Betreuung der Kinder je Betreuungsstunde
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung des NÖ Tageselternbeitrages

- 8.2** Die Daten werden sowohl bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst, als auch durch Einsicht in öffentlich zugängliche Register (z.B. Firmenbuch, Transparenzdatenbank), in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigem Rechtsträger und Dritten eingeholt.
- 8.3** Es besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Fördermitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF. Weiters kann im Zuge der Förderabwicklung eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- 8.4** Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 8.5** Für das Amt der NÖ Landesregierung und die NÖ Bezirkshauptmannschaften wurde eine Datenschutzbeauftragte bestellt und zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten zusätzlich ein Datenschutzkoordinator eingerichtet.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten:

KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41, 4020 Linz
dsba@noel.gv.at

Kontakt des Datenschutzkoordinators:

DDr. Thomas Preiß
dsko@noel.gv.at

Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

- 8.6** Die Bereitstellung der Daten sowie die beschriebene Datenverarbeitung sind für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Für den Fall, dass die Daten nicht bereitgestellt werden, kann über einen Förderantrag nicht entschieden werden. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für allfällige Rückerstattungsansprüche gelöscht.
- 8.7** Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.